



## Jugendordnung

### Inhaltsverzeichnis

§1	Allgemeines	Seite 2
§2	Bezirksjugendtag	Seite 2
§3	Bezirksjugendvorstand	Seite 3 - 4
§4	Zuständigkeiten	Seite 4
§5	Inkrafttreten	Seite 4

## **§ 1 Allgemeines**

1. Die Bezirksjugend vertritt alle jungen Menschen im Bezirk, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
2. Organe der Bezirksjugend sind der Bezirksjugendtag und der Bezirksjugendvorstand. Die Wahl des Bezirksjugendvorstandes erfolgt beim Bezirksjugendtag und wird vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.
3. Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes, vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Bezirksjugend, wird beim Bezirksjugendtag gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes.
4. Die Bezirksjugend gibt sich eine Jugendordnung, die vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen wird.
5. Die Bezirksjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirks und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Bezirks zuständig.

## **§ 2 Bezirksjugendtag**

1. Der Bezirksjugendtag ist oberstes Organ der Sportjugend des Bezirks. Jeder Verbandsangehörige, der noch nicht 27 Jahre alt ist, ist berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen. Weitere Zuhörer können vom Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes zugelassen werden.
2. Die Einberufung erfolgt in Textform (E-Mail oder Brief) durch den Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes oder ein anderes Mitglied des Bezirksjugendvorstandes, mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Termin für den Bezirksjugendtag wird mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben.
3. Einzuladen und stimmberechtigt sind der Bezirksjugendvorstand und jeweils ein Delegierter der Vereinsjugenden. Bei Mehrsparten-Vereinen bezieht sich der Begriff Vereinsjugend explizit nur auf die Jugend der Tischtennis-Abteilung. Bei Vereinen ohne Vereinsjugenden muss kein Delegierter eingeladen werden; Vereine ohne Vereinsjugenden haben kein Stimmrecht beim Bezirksjugendtag. Als Vereine ohne Vereinsjugenden gelten diejenigen Vereine, die kein regelmäßiges Jugendtraining (mindestens einmal wöchentlich) anbieten und die keine spielberechtigten Mitglieder haben, die noch nicht 27 Jahre alt sind.  
  
Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
4. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes und die Kassenprüfer des Bezirks sind einzuladen und besitzen ausschließlich beratende Funktion.
5. Anträge müssen beim Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes in Textform (E-Mail oder Brief) spätestens sechs Wochen vor dem Bezirksjugendtag eingegangen sein. Sie sollen allen Eingeladenen spätestens vier Wochen vor dem Bezirksjugendtag vorliegen.
6. Antragsberechtigt sind die Vereinsjugenden und die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes, sowie die Mitglieder des Bezirksvorstandes.
7. Verspätete Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie vor Sitzungsbeginn vorliegen und 2/3 der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejahen. Änderungen der Jugendordnung des Bezirks können aufgrund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden.
8. Die Abänderung eines Antrages darf nur durch den Antragsteller und nur vor einer Abstimmung vorgenommen werden.
9. Die Versammlungsleitung des Bezirksjugendtages obliegt dem Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes. Für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes obliegt die Versammlungsleitung des Bezirksjugendtages einem Versammlungsteilnehmer, den der Bezirksjugendtag zu diesem Zweck wählt.

10. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn des Bezirksjugendtages bekanntzugeben und zu begründen, welche eingegangenen Anträge er nicht auf die Tagesordnung gesetzt hat. Der Bezirksjugendtag kann einen nicht auf die Tagesordnung gesetzten Antrag auf die Tagesordnung setzen.
11. Der ordentliche Bezirksjugendtag findet jedes Jahr statt. Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag wird auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Tischtennis-Vereinsjugenden einberufen.
12. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Abstimmungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.  
 Änderungen der Jugendordnung des Bezirks erfordern eine 2/3-Mehrheit. Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zunächst abzustimmen. Die Entscheidung darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, liegt beim Versammlungsleiter. Das letzte Wort vor der Abstimmung hat der Antragsteller. Wählbar sind auch Abwesende unter der Voraussetzung, dass sie ihre Zustimmung in Textform (E-Mail oder Brief) vor der Wahl erklärt haben. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Erreicht bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich. Können diese beiden Bewerber nicht festgestellt werden, so entscheidet unter den Bewerbern mit den gleichen Stimmzahlen eine weitere Stichwahl, danach das Los. Kann ein Amt mangels erforderlicher Mehrheit nicht besetzt werden, sind weitere Wahlgänge mit früheren und neuen Bewerbern möglich.
13. Der Bezirksjugendtag wählt einen Bezirksjugendvorstand. Der Bezirksjugendvorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wahlen werden vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.  
 Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so nimmt der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zum nächsten Bezirksjugendtag vor. Ein Amtsträger, dem der Bezirksjugendtag das Vertrauen entzieht, verliert mit der Rechtskraft des Beschlusses sein Amt.
14. Der Bezirksjugendtag entlastet die gewählten Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes, beschließt Änderungen der Jugendordnung des Bezirks, nimmt den schriftlich vorzulegenden Bericht des Bezirksjugendvorstandes entgegen, nimmt den Bericht der Kassenprüfer des Bezirks entgegen und beschließt über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres.
15. Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes müssen dem WTTV nach jeder Neuwahl oder nach kommissarischer Besetzung ein erweitertes Führungszeugnis nach §72a SGB VIII, das keinerlei Eintragung nach §72a SGB VIII vorweisen darf, sowie den Ehrenkodex und die Verhaltens-/Handlungsrichtlinie des WTTV im unterzeichneten Original vorlegen, was in Bezug auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren zu wiederholen ist.

### **§ 3 Bezirksjugendvorstand**

1. Der Bezirksjugendvorstand wird beim Bezirksjugendtag gewählt. Die Wahlen werden vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.

Dem Bezirksjugendvorstand gehören folgende Funktionäre an:

- der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes,
- der Bezirksressortleiter Kinder- und Jugendbezirksarbeit (Stellvertretender Vorsitzender des Bezirksjugendvorstandes),
- der Bezirksressortleiter Einzelsport (Nachwuchs),
- der Bezirksressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs),
- der Bezirksressortleiter Bezirksstützpunkttraining,
- der Bezirksressortleiter für besondere Aufgaben,

- der Bezirksbeisitzer Jugendsport,
- der Bezirksbeisitzer Kinder- und Jugendbezirksarbeit.

Der Beisitzer Kinder- und Jugendbezirksarbeit soll zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein.

Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes ist stimmberechtigtes Mitglied im Bezirksvorstand gemäß § 4 der Satzung des Bezirks.

2. In den Jahren mit gerader Zahl stehen zur Wahl:

- der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes,
- der Bezirksressortleiter Einzelsport (Nachwuchs),
- der Bezirksressortleiter für besondere Aufgaben,
- der Bezirksbeisitzer Kinder- und Jugendbezirksarbeit.

In den Jahren mit ungerader Zahl stehen zur Wahl:

- der Bezirksressortleiter Kinder- und Jugendbezirksarbeit,
- der Bezirksressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs),
- der Bezirksressortleiter Bezirksstützpunkttraining,
- der Bezirksbeisitzer Jugendsport.

#### § 4 Zuständigkeiten

1. Die Aufgaben des Bezirksjugendvorstandes stimmen weitgehend mit denen des Jugendvorstandes des WTTV, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit des WTTV und des Ausschusses für Jugendsport des WTTV überein. Der Bezirksjugendvorstand ist insbesondere zuständig für:
  - die Vertretung seines Bezirks gegenüber dem Jugendvorstand des WTTV
  - die Vertretung des Bezirks bei den Sitzungen von Arbeitsgruppen für Jugendsport und für Kinder- und Jugendarbeit des WTTV
  - die zugewiesenen Aufgaben auf Bezirksebene, die sich aus der Zuständigkeit der Sportjugend des WTTV ergeben
  - die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel
  - die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften seines Bezirks und die Meldungen an den Ausschuss für Jugendsport zu der entsprechenden Westdeutschen Meisterschaft
  - die Durchführung von Ranglisten- und Pokalspielen auf Bezirksebene und die Meldung der Ranglistenergebnisse und der Bezirkspokalsieger an den Ausschuss für Jugendsport des WTTV
  - die Förderung von Jugendturnieren auf Bezirksebene
2. Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch den Bezirksjugendvorstand. Im Verhinderungsfall wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes vertreten. Die Bezirksjugendvorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, einberufen und geleitet.
3. Der Bezirksjugendvorstand ist verpflichtet, den Weisungen des Jugendvorstandes des WTTV Folge zu leisten.

#### § 5 Inkrafttreten

1. Diese Jugendordnung wurde beim Bezirksjugendtag am 22.04.2023 beschlossen. Sie gilt vorbehaltlich der nach Maßgabe von § 1 der Jugendordnung des WTTV erforderlichen Genehmigung.